

Prüfungsordnung
des Niedersächsischen Studieninstituts
für kommunale Verwaltung e. V.
für den Zertifikatskurs *Kommunale Bilanzbuchhaltung*

01.09.2021

§ 1
Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfung zum Abschluss des Zertifikatskurses *Kommunale Bilanzbuchhaltung*.

§ 2
Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen sind mit folgenden Punkten und Noten zu bewerten:
- | | | | | |
|---------|--------|------------------|---|---|
| 15 – 14 | Punkte | sehr gut (1) | = | eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung. |
| 13 – 11 | Punkte | gut (2) | = | eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung. |
| 10 – 8 | Punkte | befriedigend (3) | = | eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung. |
| 7 – 5 | Punkte | ausreichend (4) | = | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht. |
| 4 – 2 | Punkte | mangelhaft (5) | = | eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten. |
| 1 – 0 | Punkte | ungenügend (6) | = | eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

- (2) Durchschnitts- und Endpunktwerte sind jeweils bis auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; es wird nicht gerundet. Zur Ermittlung der Note sind die Punktwerte wie folgt abzugrenzen:

von	14	bis	15	Punkte	=	sehr gut
von	11	bis	13,99	Punkte	=	gut
von	8	bis	10,99	Punkte	=	befriedigend
von	5	bis	7,99	Punkte	=	ausreichend
von	2	bis	4,99	Punkte	=	mangelhaft
von	0	bis	1,99	Punkte	=	ungenügend

§ 3 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus der Anfertigung von vier 120-minütigen Klausuren mit Aufgaben aus den Inhalten des Zertifikatskurses.
- (2) Jede Klausur ist von einer/einem fachlich geeigneten Dozierenden zu beurteilen.
- (3) Es ist je eine Klausur aus den Bereichen „externes Rechnungswesen“, „internes Rechnungswesen“, „Betriebswirtschaftslehre“ sowie „Kommunales Finanzwesen“ anzufertigen.

§ 4 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Fachgespräch in dem Modul „externes Rechnungswesen“ und erstreckt sich auf die Inhalte des Zertifikatskurses. Das Fachgespräch wird von einer/einem fachlich geeigneten Dozierenden durchgeführt und bewertet.
- (2) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfling nicht mehr als 10 Minuten dauern.

§ 5 Ergebnis der Prüfung, Abschlussnote

- (1) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die in den Modulen geschriebenen Klausuren sowie das Fachgespräch mit je 20 vom Hundert zu berücksichtigen.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der schriftlichen Klausuren mindestens fünf Punkte beträgt, höchstens eine der Klausuren mit weniger als fünf Punkten und das Fachgespräch mit mindestens fünf Punkten bewertet wurde.

Werden zwei Klausuren mit weniger als fünf Punkten bewertet, so kann eine dieser Klausuren auf Antrag des Prüflings einmal wiederholt werden, wenn dies noch zum Bestehen der Prüfung führen kann. Wenn die Klausur bei der Wiederholung bestanden wird, der Durchschnitt der schriftlichen Prüfungen mindestens fünf Punkte beträgt und das Fachgespräch mit mindestens fünf Punkten bewertet wurde, ist die Prüfung bestanden.

Das Fachgespräch kann auf Antrag des Prüflings einmal wiederholt werden, wenn dies noch zum Bestehen der Prüfung führen kann.

§ 6 Prüfungszeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält hierüber ein Zertifikat sowie ein Zeugnis mit dem Gesamtergebnis. Das Gesamtergebnis ist bis auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Rundung anzugeben. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Teilnahmebescheinigung.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er/sie diese einmal wiederholen.

§ 8 Täuschung, Ordnungsverstöße

- (1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile durch Täuschung zu beeinflussen, so nimmt er/sie zunächst weiter an der Prüfung teil. Über die Folgen eines Täuschungsversuches entscheidet die Ausbildungsleitung. Diese kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einer oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder für eine oder mehrere Prüfungsleistungen die Note „ungenügend (0 Punkte)“ erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Die Ausbildungsleitung kann unbeschadet der Entscheidungen nach Abs. 1 vorläufige Maßnahmen treffen.
- (3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Ausbildungsleitung die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tag der Zeugnisausgabe.

§ 9 Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis

- (1) Ist ein Prüfling an der Ablegung der Prüfung oder von Teilen der Prüfung verhindert, so hat er/sie dies in geeigneter Form nachzuweisen. Eine Erkrankung ist auf Verlangen durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen.
- (2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Prüfling mit Genehmigung der Ausbildungsleitung von der Prüfung oder von Teilen der Prüfung zurücktreten.
- (3) Bei Verhinderung oder Rücktritt nach den Abs. 1 und 2 gelten die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen. Die Ausbildungsleitung bestimmt, zu welchem Zeitpunkt diese nachgeholt wird.
- (4) Versäumt ein Prüfling eine schriftliche Prüfungsarbeit oder die mündliche Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft die Ausbildungsleitung; der Tag der Bekanntgabe ist der letzte Tag der Prüfung.

§ 10 Einwendungen

Erhebt ein Prüfling Einwendungen gegen eine Bewertung einzelner Prüfungsleistungen und erscheint ein Bewertungsfehler nicht ausgeschlossen, so werden die betreffenden Prüfenden von der Ausbildungsleitung zur Stellungnahme aufgefordert. Liegt nach Auffassung der Ausbildungsleitung ein Bewertungsfehler vor, so werden die schriftlichen Prüfungsleistungen durch andere Prüfende erneut bewertet, die mündliche Prüfung vor einem anderen Dozierenden wiederholt.

§ 11 Einsicht in Prüfungsakten

Wer geprüft ist, hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung die Klausurarbeiten einzusehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung Oldenburg e. V. für den „Zertifikatskurs kommunale Bilanzbuchhaltung – Neues kommunales Rechnungswesen“ vom 29.11.2005 sowie des Niedersächsischen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Braunschweig e. V. für den „Studienkurs Kommunale Verwaltungsbetriebswirtin / Kommunalen Verwaltungsbetriebswirt“ vom 19. Juli 2006, außer Kraft.